

Information

für Beschäftigte des Landesbetriebs
Vermögen und Bau Baden-Württemberg

[02/03/2013]

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Baden-Württemberg
Fachbereich Bund + Land

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N

[Tarifinformation]

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

In den Dienststellen erfolgt die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit häufig nur mündlich bzw. durch entsprechendes Verhalten. Zu klären ist, ob die Übertragung der Tätigkeit vorübergehend oder auf Dauer erfolgt ist.

Denn daraus ergeben sich möglicherweise arbeitsvertragliche Konsequenzen. Wir wollen uns in diesem Info begrenzen auf die

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Der Arbeitgeber ist aufgrund seines Weisungsrechtes berechtigt, eine Aufgabe vorübergehend zu übertragen. Er unterliegt hierbei zunächst keiner zeitlichen Beschränkung.

Beschäftigte, die eine höherwertige Tätigkeit übertragen bekommen haben und diese mindestens einen Monat ausgeübt haben, erhalten für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage. Diese ist sogar rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit fällig.

Wer darf eigentlich Tätigkeiten übertragen?

Meist erfolgt die „Übertragung“ höherwertigen Tätigkeiten mündlich im Rahmen einer Besprechung oder höherwertige Tätigkeiten werden einfach ausgeübt und vom Vorgesetzten oder der Amtsleitung geduldet.

Allein, dass tatsächlich eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt wird, ergibt noch keinen Anspruch auf eine entsprechende Vergütung bzw. Zulage. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit dem oder der unmittelbaren Fachvorgesetzten die Ausübung einer bestimmten höherwertigen Tätigkeit verabredet, ohne dass die für Personalangelegenheiten

zuständige Stelle in der Betriebsleitung zugestimmt hat, kann sich daraus kein Anspruch auf eine Zulage und damit entsprechende Vergütung ergeben.

Voraussetzung ist, dass die **Übertragung** der höherwertigen Tätigkeit **durch eine bevollmächtigte zuständige Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Personalabteilung in der Betriebsleitung** erfolgt und nicht durch den Amtsleiter, Abteilungsleiter oder gar im Arbeitsumfeld tätige Kolleginnen und Kollegen.

Feststellung der Übertragung

Sollte sich das Gefühl breit machen, dass eine höherwertige Tätigkeit übertragen wurde oder mit Duldung wahrgenommen wird, ist der rechtssicherste Weg dies von der Betriebsleitung feststellen zu lassen. Die von der Arbeitgeberseite als richtig autorisierte Übertragung der vorübergehenden Tätigkeit ist Grundlage für eine Geltendmachung der entsprechenden Zulage nach § 14 TV-L.

Für **ver.di** Mitglieder ist in den **ver.di-Bezirken** ein entsprechendes Musterschreiben hinterlegt, das an die Betriebsleitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gerichtet werden kann.

Wenn es ernst wird: ver.di Rechtsschutz



Bund + Länder

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Schutz durch die Arbeitsrechtsexperten

Wenn es um den Beruf und damit um die wirtschaftliche Existenz geht, sollten Erwerbstätige im Konfliktfall den bestmöglichen Rechtsschutz erhalten. Deshalb bietet die Gewerkschaft **ver.di** ihren Mitgliedern kostenfreien Rechtsschutz in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts an. Denn wer könnte den Mitgliedern im Fall der Fälle besser zu Seite stehen als die Arbeits- und Sozialrechtsexperten von Deutschlands versiertestem Anwalt in Fragen des Arbeitnehmerrechts?

Kompetent beraten

Der Gang vor den Richterstuhl sollte in einem Streitfall nur die letzte Möglichkeit sein. Deshalb beginnt der Rechtsschutz bei **ver.di** immer mit einer umfassenden Beratung zum Sachverhalt und möglichen Vorgehen. Wenn

sich zeigt, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung unvermeidlich ist, streiten unsere Juristinnen und Juristen für Ihr Recht – wenn nötig, durch die Instanzen. **ver.di** übernimmt dann die Kosten des Verfahrens.

Der kostenfreie Rechtsschutz wird **ver.di** - Mitgliedern gewährt, soweit sie zum Zeitpunkt der Entstehung eines Streitfalles mindestens drei Monate ordnungsgemäß Mitglied von **ver.di** sind und satzungsgemäßen Beitrag zahlen. Bereits ab Beginn der Mitgliedschaft werden Rechtsauskünfte im Rahmen der Mitgliederbetreuung erteilt.



Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr _____

Persönliche Daten:

Name _____

Vorname/Titel _____

Straße/Hausnr. _____

PLZ _____ Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht weiblich männlich

Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in Angestellte/r

Beamter/in DO-Angestellte/r

Selbstständige/r freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit

Teilzeit _____ Anzahl Wochenstnd.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis _____

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____

Schüler/in-Student/in bis (ohne Arbeitseinkommen) _____

Praktikant/in bis _____

Altersteilzeit bis _____

Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) _____

Straße/Hausnummer im Betrieb _____

PLZ _____ Ort _____

Personalnummer im Betrieb _____

Branche _____

ausgeübte Tätigkeit _____

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
 Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftverfahren

zur Monatsmitte zum Monatsende

monatlich halbjährlich

vierteljährlich jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer _____

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) _____

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in _____

Tarifvertrag _____

Tariff. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe _____

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe _____

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst _____

Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift _____

Werber/in:

Name _____

Vorname _____

Telefon _____

Mitgliedsnummer _____